



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
Finanzen

T + 43 (0) 1 / 71 132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/18/0255 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 7. Jänner 2019

Betreff: Transparenzdatenbankgesetz 2012

Bezug: Ihr E-Mail vom 29. November 2018,
GZ: BMF-080700/0027-II/12/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 7 Abs. 1 und 2

Das Abgehen von der taxativen Aufzählung ist im Sinne einer rascheren und auch flexibleren Anpassung zu begrüßen.

Zu § 11 – nicht im Entwurf – Ergänzungsvorschlag

Hinsichtlich der Sachleistungen der Sozialversicherung wären Klarstellungen erforderlich.

Aus dem Bereich der Sozialversicherung sollten nur Geldleistungen mit Einkommensersatzfunktion auszuweisen sein.

Unter der in § 11 Abs. 1 Z 2 angeführten begünstigten oder unentgeltlichen Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln unterstützter Gesundheitseinrichtungen, sollten – wenn überhaupt! – nur Angebote von Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens, vor allem der Gebietskörperschaften (z. B. Gesundheitsämter) zu verstehen sein.

Die von der Sozialversicherung über Vertragspartnerabrechnung (oder die Wahlarztkostenerstattung) abgegoltenen Sachleistungen sollten davon ausgenommen werden, weil das zu einer Offenlegung einer großen Menge medizini-



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

scher Behandlungsdaten führen würde. Das ist dem Zweck der Transparenzdatenbank nicht angemessen.

Zu § 21 Abs. 1 Z 3

Es müsste genauer definiert werden, dass die besonders gekennzeichneten Daten nur von einem eingeschränkten Personenkreis abgefragt werden dürfen. Überdies müsste eine verpflichtende Zugriffsdokumentation stattfinden.

Zu § 22 Abs. 3 und § 39 Abs. 4

Der „Leistungsangebotskatalog“ soll entfallen. Unklar ist, auf welche Weise zukünftig festgelegt wird, welche Leistungen konkret in die Transparenzdatenbank einzumelden sind. Eine entsprechende Regelung wäre erforderlich.

Die Einsichtnahme in Leistungsangebote mit sensiblen Daten soll durch Verordnung festgelegt werden und die Einsichtsberechtigungen damit beschränkt bleiben. Die jeweils abfragenden Stellen werden unterschiedliche Informationen benötigen. Die Abfragemöglichkeit muss daher entsprechend der Anforderung der konkret abfragenden Stelle ausgestaltet sein. Um „Abfragemissbrauch“ zu unterbinden, sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Zu § 25 Abs. 1 Z 3a

Es ist vorgesehen, dass die leistende Stelle auch den aktuellen Bearbeitungsstand anzugeben hat („beantragt“, „gewährt“, „abgelehnt“, „zurückgezogen“ oder „abgerechnet“).

Die Bekanntgabe des jeweiligen Bearbeitungsstatus ist unseres Erachtens überschießend und geht am eigentlichen Zweck der Transparenzdatenbank vorbei.

Dieses Datum ist in den derzeitigen Quellsystemen nicht generell auswertbar vorhanden. Die technische Umsetzung erfordert umfangreiche Anpassungen der technischen Infrastruktur und insbesondere auch in bestehenden Applikationen (Standardprodukte), bei denen zum Teil andere Bearbeitungsstatus vorgesehen sind, die nicht mit den im Entwurf vorgesehenen kompatibel sind (z.B. Krankengeld: eingestuft, vollständig, etc.). Die technische Umsetzung wäre komplex und mit massiven zeitlichen und finanziellen Aufwänden verbunden.

Zudem wären vorab diverse Fragen zu klären wie beispielsweise ab wann welche Leistung mit welchem Status zu versehen ist oder wie ein Statusübergang abzubilden ist (insbesondere für „Massenanträge“ wie Krankengeld).



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Weiters wäre insbesondere klarzustellen, was unter „abgerechnet“ zu verstehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

